



Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Lkr. Sigmaringen e.V.



Satzung-Neufassung 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr

- 1) Der Kreisverband führt den Namen:
„**Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Landkreis Sigmaringen e.V.**“
Er hat seinen Sitz in 72488 Sigmaringen und ist in das Vereinsregister 710607 beim Registergericht Ulm eingetragen.
- 2) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG sowie eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit beschließen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Gliederung und Ziele des Verbandes

- 1) Der Kreisverband ist angeschlossen an den:
„**Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)**“
- 2) Der Kreisverband ist die Dachorganisation der im Kreis Sigmaringen bestehenden Obst- und Gartenbauvereine und von Vereinen, die im Sinne von § 2, 17 des Bundeskleingartengesetzes als gemeinnützig anerkannte Kleingartenvereine Kleingartenanlagen bzw. Dauer-Kleingartenanlagen erstellen und unterhalten.
- 3) Er unterstützt und berät diese Vereine und deren Mitglieder.
- 4) Koordiniert die Arbeit und nimmt deren Interessen und die Aufgaben wahr, die die Leistungskraft der einzelnen Vereine übersteigen oder aus sonstigen Gründen einheitlich erledigt und geklärt werden müssen.
- 5) Die Ziele des Verbands bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - Förderung der Pflanzenkultivierung und Gartenkultur
 - Förderung der Ortsverschönerung und der Heimatpflege
 - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- 6) Die Ziele werden erreicht durch:
 - Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - Eine Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Presseberichte
 - Eine Kontaktpflege mit staatlichen Stellen, kommunalen Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtungen

§ 3 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- 1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3) Erstattungen können nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und innerhalb eines Monats nach Entstehung geltend gemacht werden.
- 4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind die Obst- und Gartenbauvereine des Landkreises Sigmaringen.
- 2) Dem Kreisverband können fördernde und Ehrenmitglieder angehören
- 3) Für den Erwerb / Neuerwerb der Mitgliedschaft gilt folgendes:
 - Um ordentliches Mitglied zu werden, muss der beitrittswillige Ortsverein durch seinen Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag stellen,
 - Über den Antrag beschließt der Vorstand.
 - Eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag ist zu erteilen
 - Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
 - Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.
 - Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.
 - Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. Juni dem Vorstand des Kreisverbandes schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.
 - Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied verbandsschädigend verhält.
 - Wenn nach einem Kontowechsel, auch nach Mahnung, keine erneute Einzugsermächtigung erteilt wird.
 - Der Ausschluss ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzudrohen.
 - Das Mitglied muss Gelegenheit haben sich zu äußern.
 - Der durch den Vorstand zu beschließende Ausschluss muss ebenfalls mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
 - Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist zu verweisen.
 - Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Obst- und Gartenbauvereine

- 1) Die Obst- und Gartenbauvereine sind berechtigt:
 - An den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
 - Die Einrichtungen des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen.
 - Beratung und Unterstützung des Kreisverbandes anzufordern.,
 - Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Die Obst- und Gartenbauvereine sind verpflichtet:
 - Sich für die Verbandsaufgaben einzusetzen.
 - Für die Ziele des Kreisverbandes zu werben.
 - Den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Als Verband halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

- 1) Die Daten der angeschlossenen Obst- und Gartenbauvereine werden als Datei und/oder in gedruckter Form nur beim Vorstand (bestehend aus einem Team von 2-3 gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer) geführt.

Diese enthalten folgende Angaben:

- Name des Obst- und Gartenbauvereines
 - Namen und Anschriften des jeweiligen Vorstandes / Vorstandteams mit Telefonnummern und evtl. E-Mail-Adressen.
 - Beim Kassierer befindet sich die Mitgliederliste des Kreisverbandes mit Einzugsermächtigung und IBAN.
- 2) Daten werden weder verkauft noch an Dritte herausgegeben.
 - 3) Jedem Vorstand / Vorstandteam der Obst- und Gartenbauvereine ist die Möglichkeit gegeben, Auskunft über die gespeicherten Daten zu bekommen und bei evtl. Unrichtigkeiten diese berichtigen zu lassen.
 - 4) Die Veröffentlichung von Namen und Fotos bei Wahlen, Ehrungen und Veranstaltungen wird nur nach vorheriger Erlaubnis getätigt.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der einzelnen Mitgliedsorganisationen.

Delegierte sind:

- 1) Der Vorstand des Kreisverbandes.
- 2) Der 1. und der 2. Vorsitzende, oder dem Vorstandsteam der jeweiligen Ortsvereine (max. 2 Stimmen) bzw. bei deren Verhinderung der von ihnen genannte Stellvertreter.
- 3) Je angefangener 50 gemeldeter Mitglieder pro Ortsverein eine weitere Person.
- 4) Die Ehren- bzw. Ehrenvorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmalig im Geschäftsjahr statt. Sie ist 2 Wochen vorher durch schriftliche bzw. E-Mail-Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine solche beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, sowie des Kassenprüfungsberichts.
- 2) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- 3) Die Wahl der Vorstandschaft.
- 4) Die Bestellung von 2 Kassenprüfern.
- 5) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
- 7) Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand

- 8) Die Änderung der Satzung.
- 9) Die Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung.
- 10) Die Beschlussfassung über Anträge.
- 11) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Kreisverbandes, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Einem Team von 2 – 3 gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden
 - b. Einem Kassierer
 - c. Einem Schriftführer
 - d. Einem Beisitzer je Ortsverein, der durch den Ortsverein jeweils bestimmt wird und den Ortsverein im Vorstand vertritt.
- 2) Die Dauer der Amtszeit ist für 3 Jahre vorgesehen. Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Verbandsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 4) Das Vorstandsteam kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- 5) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 6) Nach § 26 BGB ist jeder Vorsitzende des Teams von 2 - 3 Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende berechtigt, den Verband in Rechtsgeschäften und gegenüber Dritten nach außen allein zu vertreten (alleinvertretungsberechtigt). Jedem Vorsitzenden des Teams sollten abgegrenzte Aufgabenfelder zugewiesen werden, z.B. Organisation, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit usw.
- 7) Das Team der Vorsitzenden oder der 1. und 2. Vorsitzende führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus, bzw. überwachen deren Ausführung.
- 8) Das Team der Vorsitzenden oder der 1. und 2. Vorsitzenden berufen und leiten die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Verbandes.
- 9) Dem Team der Vorsitzenden oder der 1. und 2. Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Verbandes im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes und seiner Kassenführung durch die beiden von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über eine Neufassung, bzw. Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

Die beabsichtigte Neufassung oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei/Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.

Zur Auflösung ist eine Drei/Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei/Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Landkreis Sigmaringen oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Sigmaringendorf, den 07.03.2024

Katrin Jauggel



Christina Scholz



Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Lkr. Sigmaringen e.V.



Satzung -Neufassung 2024

Sigmaringendorf, 07.03.2024

1. Vorsitzender	Unbesetzt	
2. Vorsitzender	Katrin Gauggel	<i>Katrin Gauggel</i>
Schriftführer	Marina Scholz	<i>Marina Scholz</i>
Kassierer	Georg Bübl	<i>Georg Bübl</i>
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Beisitzer		
Ortsvereine	Name	Unterschrift
Vorstände OGV Ablach	<i>Wahlhüter</i>	<i>Vorsitzender</i>
Vorstände OGV Ablach	<i>Strand J.</i>	<i>J. Strand</i>
Vorstände OGV Göggingen	<i>Ullrichs</i>	<i>S. Ullrichs</i>
Vorstände OGV Göggingen		

	Name	Unterschrift
Vorstände OGV Herbertingen	Karl Ludwig Weis	K. Weis
Vorstände OGV Herbertingen	CHRISTIAN SCHNEIDER	Gud. Ansel
Vorstände OGLV Inneringen	Martin Seufel	Seufel
Vorstände OGLV Inneringen		
Vorstände OGLV Inneringen		
Vorstände OGV Laiz	Jörg Fick	J. Fick
Vorstände OGV Laiz	Petra Knaus	P. Knaus
Vorstände OGV Mengen	Josef Weiter	J. Weiter
Vorstände OGV Mengen	Robert Kohler	R. Kohler
Vorstände OGV Rulfingen	J. Kretzen	J. Kretzen
Vorstände OGV Rulfingen	Ferdinand Waldhoff	F. Waldhoff
Vorstände OGV Bad Saulgau		
Vorstände OGV Bad Saulgau		
Vorstände OGV Scheer		
Vorstände OGV Scheer		
Vorstände OGV Sigmaringendorf	Dennis Volk	D. Volk
Vorstände OGV Sigmaringendorf	Heinz Schreck	H. Schreck